

RS OGH 2002/6/13 8ObA126/02s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.2002

Norm

KO §25 Abs1 Z2 lit a

KO §46 Abs1 Z3a

Rechtssatz

Weil durch die Anwendung des § 25 KO zugunsten der sonstigen Gläubiger in die Rechte des Arbeitnehmers eingegriffen wird, müssen auch die formellen Voraussetzungen- hier die Bekanntmachung des Beschlusses, mit dem die Schließung des Unternehmens angeordnet oder bewilligt wurde - vorhanden sein. Die Verantwortung für die rechtzeitige Einbringung eines dahingehenden Antrages liegt beim Masseverwalter. Auch wenn das Gericht nach Ablauf der Jahresfrist ohne einen Fristerstreckungsantrag des Masseverwalters die Schließung jedenfalls zu bewilligen hat, sind die besonderen Auflösungsrechte nach §25 KO ausdrücklich an die Kundmachung des Bewilligungsbeschlusses gebunden. Kündigt der Masseverwalter somit einen Arbeitnehmer vor Bekanntmachung des Schließungsbeschlusses, so sind dessen Beendigungsansprüche als Masseforderung einzustufen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 126/02s
Entscheidungstext OGH 13.06.2002 8 ObA 126/02s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116652

Dokumentnummer

JJR_20020613_OGH0002_008OBA00126_02S0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at